Dorfgemeinschaft Kleveez e. V.

Satzung der „Dorfgemeinschaft Kleveez e.V.“

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Rechte und Pflichten	5
§ 5	Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Erlöschender Mitgliedschaft	6
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Vorstand	7 + 8
§ 9	Mitgliederversammlung	9
§ 10	Geschäftsbetrieb	10
§ 11	Auflösung	10
§ 12	Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Kleveez e.V." und hat den Sitz in
24306 Niederkleveez, Gemeinde Bösdorf, Am Dieksee 24.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plön eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Dorfgemeinschaft Kleveez e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Umweltschutzes und der Jugendpflege.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken, Pflege von Biotopen, Reinhaltung und Abfallbeseitigung von Anlagen, Anlegen des Kinderspiel- und Sportplatzes.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Eine Parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden. Der Bewerber muss im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Eintrittserklärung.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung, in welcher die Anerkennung der Satzung ausgesprochen wird. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist ein Einspruch nicht möglich. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Eintrittserklärung.
Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste und Leistungen von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit ¾ Stimmenmehrheit ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten ihm die dazu notwendigen Auskünfte zugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Durch die Mitglieder sind monatliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge beträgt 1 EURO, für jedes weitere Mitglied einer Familie 0,50 EURO monatlich. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
Mitglieder, die unverschuldet in schwierige Vermögenslage geraten sind, können die Beiträge auf Antrag beim Vorstand für eine gewisse Zeit gestundet bzw. erlassen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a) Tod,
   b) Austritt,
   c) Ausschluss

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
   Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:
   a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit dem fälligen Beitrag im Rückstand ist,
   b) wenn ein Mitglied absichtlich gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

5. Ausschluss, Austritt und Tod eines Mitgliedes heben alle Rechte am Vereinsvermögen auf.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand:

1. Der Vorstand teilt sich in einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Kassenwartin/Kassenwart und der/dem Organisatorin/ Organisator und einem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand, der/dem Leiterin/Leiter Jugend-und Festausschuss und drei Beisitzerinnen/ Beisitzern.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam.
   Beim Abschluss von Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein enthalten, bei Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; und zwar der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart mit ungerader Jahreszahl.
   Die übrigen Vorstandmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar Vorsitzende/Vorsitzender Festausschuss und 1. Beisitzerin/Beisitzer in den Jahren mit gerader Jahreszahl und 2. und 3. Beisitzerin/Beisitzer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt und hat nach Beendigung seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit abzugeben.

5. Ein Vorstandsmitglied kann vor Beendigung seiner Amtszeit durch den Vorstand seines Amtes enthoben werden, wenn er den Anforderungen seines Amtes nicht mehr entspricht oder gerecht werden kann.
   Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

6. Die Vorstandmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich unter Beachtung der in den Vorstandssitzungen ergangenen Beschlüsse sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Beschlussfähigkeit ist bei Vorstandssitzungen nur dann gegeben, wenn im geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Vorstandsmitglieder, im Gesamtvorstand mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
   Die Einladung zu diesen Sitzungen haben mindestens 48 Stunden vorher schriftlich zu erfolgen, zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands kann sie schriftlich oder mündlich ohne Einhaltung einer Mindestfrist erfolgen.

8. In jedem Jahr wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

9. Wiederwahl ist in allen Fällen, mit Ausnahme der in Punkt 8 genanten Kassenprüfer, zulässig.

10. Bei Beschlüssen im Vorstand entscheidet einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Verneinung. Der 1.Vorsitzende hat das Recht des Einspruchs, um eine neuerliche Prüfung zu ermöglichen. Der Einspruch hat aussetzende Wirkung. Der erneute und endgültige Beschluss kann frühestens auf der nächsten Sitzung gefasst werden.

11. Jede Änderung in der Vereinsführung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheit des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht vom Vorstand besorgt werden kann.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ¼ der ordentlichen Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe fordern, in der die Gründe dafür genannt sind.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Zweck der Versammlung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. *gem. Beschluss vom 14.3.1997 gestrichen.*
9. Die Abstimmung kann durch Handerheben oder durch geheime Wahl erfolgen.
10. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Verneinung.
11. Wer von der Beschlussfassung betroffen ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
12. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist.
14. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außerdem Vorstand 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
15. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
    a) Abänderung der Satzung
    b) Auflösung des Vereins
    c) Wahl des Vorstandes
    d) Festlegung des monatlichen Mitgliederbeitrags
    e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Geschäftsbetrieb

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Kassenwart den Vermögensstand festzustellen. Die Unterlagen sind den Kassenprüfern jederzeit zur Überprüfung vorzulegen.
3. Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösdorf. Die Gemeinde Bösdorf hat das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 3 in den Ortschaften Niederkleveez/Oberkleveez zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.